

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon +41 56 619 91 10, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

30. Mai 2022

**Motion betreffend Anpassung der 1. Ratssitzung zur Eröffnung der Legislatur –
Antrag auf Nichtüberweisung**

Geschäftsnummer:	15002
Motionär:	Manfred Breitschmid, SVP
Eingang:	12. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. GRUNDSATZ

Der Gegenstand der Motion muss, gemäss § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 37 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates, in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen.

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.

Innert sechs Monaten seit Einreichung der Motion beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Überweisung bzw. die Nichtüberweisung. Seine Haltung dazu gibt der Gemeinderat vorgängig, mit der Zustellung der Traktandenliste, bekannt.

2. MOTION 15002

2.1 Antrag

«Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat Bericht und Antrag für einen angepassten Ablauf der 1. Ratssitzung zur Eröffnung der Legislatur vorzulegen. Dabei wird die Sitzung durch ein Ratsmitglied eröffnet. Erstmals auf die Legislatur 2026-2029.»

2.2. Begründung

Der Einwohnerrat (EWR) ist ein eigenständiges Organ der Einwohnergemeinde Wohlen und wird von den Stimmberechtigten gewählt. Der EWR hat die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung. Der EWR ist mit Bestimmtheit in der Lage, seine 1. Sitzung durch ein Ratsmitglied zur eröffnen. Die Eröffnung durch den Gemeindeammann am 10. Januar 2022 hinterliess bei mir das Gefühl eines Auftragsempfängers. Den Eindruck aus der Bevölkerung, der Einwohnerrat sei am Gängelband des Gemeindeammanns, wird mit solchen, wenn auch nur symbolischen Momenten bestärkt. Meinrad Meyer, EWR-Präsident bis Ende Dezember 2021, hat in einem fundierten und bemerkenswerten Interview im Wohler Anzeiger vom 7. Januar 2022 Folgendes gesagt: «... Und leider vergisst der Gemeinderat oft, dass das Parlament als Vertreter des Volkes eigentlich über ihm steht. ... Leider herrscht in Wohlen oft die Meinung vor, das Parlament habe dem Gemeinderat zu folgen. Diese Entwicklung finde ich bedenklich...».

Einem Grusswort an das neu gewählte Parlament durch den Gemeindeammann steht überhaupt nichts im Weg und wird von den Ratsmitgliedern auch geschätzt.

3. ERKLÄRUNG DES GEMEINDERATES

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Gemeindeordnung – geltende Bestimmung

Gemäss § 15 Abs. 2 der geltenden Gemeindeordnung Wohlen (GO Wohlen) vom 1. Januar 2018 findet die erste Sitzung des Einwohnerrates zu Beginn der neuen Amtsperiode statt. Sie wird bis zur Wahl des Präsidenten durch den Gemeindeammann und in dessen Abwesenheit durch den Vizeammann geleitet. Im Falle der Verhinderung des Gemeindeammanns und des Vizeammanns vertritt ein anderes Mitglied des Gemeinderates deren Stelle.

Eine Anpassung dieser geltenden Bestimmung bedarf der Änderung der Gemeindeordnung. Ein entsprechender Entscheid des Einwohnerrates untersteht gemäss § 57 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) dem obligatorischen Referendum. Dies bedeutet, dass die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne über eine Änderung der Gemeindeordnung zu befinden hat.

3.1.2 Gemeindeordnung – Entstehung geltende Bestimmung

Die der heutigen Gemeindeordnung vorangehende Fassung aus dem Jahr 1992 wurde im Verlaufe ihrer über 25-jährigen Geltungsdauer verschiedenen Teilrevisionen unterzogen. In ihrer Grundfassung sah die Gemeindeordnung von 1992 in Bezug auf die betreffende Bestimmung vor, dass die erste Einwohnerratssitzung zu Beginn einer Amtsperiode bis zur Wahl des Präsidenten durch den Gemeindeammann geleitet wird. Die im Jahr 2005 vorgenommene Teilrevision der Gemeindeordnung ergab unter anderem in Bezug auf diesen Passus eine Änderung. Mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2006 galt folglich, dass die erste Sitzung des Einwohnerrates zu Beginn der Amtsperiode durch das amtsälteste Mitglied des Einwohnerrates geleitet wird.

Hinsichtlich der Implementierung des neuen Führungsmodells ab Beginn der Amtsperiode 2018-2021 wurden im Verlaufe des Jahres 2016 auch die Tätigkeiten zur Gesamtrevision der aus dem Jahr 1992 stammenden Gemeindeordnung aufgenommen. Im Rahmen dieses umfassenden Prozesses wurden die Ortsparteien in der Zeit vom 27. September 2016 bis 31. Oktober 2016 zur Vernehmlassung eingeladen.

Zur betreffenden Bestimmung über die Eröffnung der konstituierenden Einwohnerratssitzung (GO Wohlen § 15 Abs. 2) äusserten sich verschiedene Ortsparteien. Dabei liessen sich die «SVP Wohlen-Anglikon» sowie die «CVP Wohlen» (heute «Die Mitte Wohlen») ablehnend vernehmen. Diese beiden Parteien machten als einzige beliebt, die bisherige Bestimmung beizubehalten, wonach die erste Einwohnerratssitzung einer Amtsperiode durch das amtsälteste Parlamentsmitglied zu eröffnen ist.

In seiner Vorlage an den Einwohnerrat vom 14. November 2016 (13123) führte der Gemeinderat zum vorgesehenen Wortlaut der Bestimmung von § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung das Folgende aus:

«Entsprechend der Usanz bei sämtlichen Gemeinden mit Einwohnerrat im Kanton Aargau soll die Eröffnung der konstituierenden Einwohnerratssitzung durch den Gemeindeammann vorgenommen werden. Diese Regelung ist eindeutig und verständlich. Die Aufgabe des Gemeindeamanns in diesem Zusammenhang beschränkt sich einzig auf die Begrüssung und die Durchführung der Wahl des Einwohnerratspräsidenten.»

Bei der Behandlung der Vorlage anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 12. Dezember 2016 erfolgten weder Wortmeldungen noch Änderungsanträge zur vorgesehenen Bestimmung von § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Unter Berücksichtigung anderweitiger Änderungen und Anpassungen beschloss der Einwohnerrat mit 30 Ja-Stimmen zu 7 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen die Gesamtrevision der Gemeindeordnung per 1. Januar 2018. Anlässlich der kommunalen Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 wurde die Gesamtrevision der Gemeindeordnung bei einer Stimmbeteiligung von 42,2 % mit einem Ja-Stimmenanteil von 73,1 % genehmigt.

3.1.3 Gemeindeordnung – Vergleich der geltenden Bestimmungen

Es wurde ein aktueller Vergleich unter sämtlichen Gemeinden mit Einwohnerratsorganisation im Kanton Aargau angestellt. Folgende Erkenntnis ergibt sich daraus:

Eröffnung erste Einwohnerratssitzung zu Beginn der Amtsperiode

Gemeinde / Stadt	Einwohnerratsmitglied	Gemeindeammann	Regelung
Aarau		X	Gemeindeordnung
Baden	X		Geschäftsreglement
Brugg		X	Gemeindeordnung
Buchs	X		Geschäftsreglement
Lenzburg		X	Gemeindeordnung
Obersiggenthal		X	Gemeindeordnung
Wettingen		X	Geschäftsreglement
Windisch		X	Geschäftsreglement
Wohlen		X	Gemeindeordnung
Zofingen		X	Gemeindeordnung

Von zehn betroffenen Gemeinden wird bei acht Gemeinden (inkl. Wohlen) die erste Einwohnerratssitzung zu Beginn der Amtsperiode durch den Gemeindeammann eröffnet. Sechs von zehn Gemeinden (inkl. Wohlen) regeln diesen Vorgang in der Gemeindeordnung, vier Gemeinden im Geschäftsreglement des Einwohnerrates.

Aus dieser Erhebung lässt sich folgern, dass die Regelung wie sie in Wohlen gilt, bei den Gemeinden mit Einwohnerratsorganisation nach wie vor grossmehrheitlich zur Anwendung gelangt. Somit wendet die Gemeinde Wohlen ein im Kanton Aargau bewährtes und weit verbreitetes Verfahren an.

3.2 Erwägungen

In einem breit abgestützten Verfahren wurde die Gemeindeordnung per 1. Januar 2018 einer Totalrevision unterzogen. Die Zustimmung war dabei allseits (Einwohnerrat, Stimmvolk) gross.

Ausgehend davon erachtet es der Gemeinderat als nicht angebracht, in der Gemeindeordnung einen einzelnen Absatz zu ändern und diese in der Folge einer Teilrevision zu unterziehen. Einerseits weil diese als materielles Verfassungsrecht der Gemeinde einer Stetigkeit bedarf und somit nicht bereits nach lediglich einer Amtsperiode zur Anpassung gelangen soll. Andererseits weil eine Änderung an der Gemeindeordnung unter anderem durch die Vorgabe des obligatorischen Referendums (zwingende Volksabstimmung) mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Zudem erkennt der Gemeinderat in der demokratisch legitimierten Bestimmung von § 15 Abs. 2, wonach die erste Parlamentssitzung einer Amtsperiode durch den Gemeindeammann eröffnet wird, kein symbolisches Unterminieren des Einwohnerrates. Die Aufgabe des Gemeindeammanns beschränkt sich – wie in der gemeinderätlichen Vorlage (13123) zur Gesamtrevision der Gemeindeordnung vom 14. November 2016 ausgeführt – einzig auf die Begrüssung und die Durchführung der Wahl des Präsidenten. Im Weiteren hat die bisherige Erfahrung gezeigt, dass diese Aufgabe seitens des Gemeindeammanns in neutraler Form sachlich vollzogen wurde und keinerlei Anlass zu politischen Irritationen bot.

3.3 Fazit

Aufgrund der Darlegungen sieht der Gemeinderat keinen Bedarf, die Gemeindeordnung bezüglich der Bestimmung von § 15 Abs. 2 (Organisation) einer Teilrevision zu unterziehen. Die damit einhergehenden Aufwände zur Beseitigung eines für einzelne Akteure des Einwohnerrates mit vermeintlich negativ behafteter Symbolik belasteten Verfahrens – welches bei den aargauischen Gemeinden mit Einwohnerorganisation grossmehrheitlich zur Anwendung gelangt – rechtfertigt sich nicht und ist in jeder Hinsicht unverhältnismässig. Zudem ist die per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzte Gemeindeordnung als aktuell zu bezeichnen und im Sinne der Rechtsbeständigkeit keiner unnötigen Teilrevision zu unterziehen.

4. ANTRAG AN DEN EINWOHNERRAT

Die Motion sei nicht zu überweisen.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien